

**Erste Satzung zur Änderung der
Studiengangsspezifischen
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Chemie
der Universität Rostock**

vom 23. Februar 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 5/2023), hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Chemie als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 5. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 5a Individuelles Teilzeitstudium“.
- b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst: „§ 7 (weggefallen)“.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschlusses“ die Wörter „oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie“ eingefügt.
- b) Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.“
- c) Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Gemäß § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Es gibt zwei Wahlpflichtbereiche, wobei Studierende ohne Doppelabschluss nur den Wahlpflichtbereich Vertiefung belegen und Studierende des Double-Degree-Programms nur den Wahlpflichtbereich Nachhaltige Chemie.“
- b) Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Im Wahlbereich sind Module aus den noch nicht gewählten Modulen aus dem Wahlpflichtbereich oder entsprechend Absatz 9 aus dem Gesamtangebot der Universität Rostock auszuwählen.“
- c) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Anstelle der für diesen Studiengang ausdrücklich angebotenen Wahlpflichtmodule können unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des jeweiligen Wahlpflichtbereiches in Absprache mit den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und anerkannt werden.“

12. § 16 wird wie folgt gefasst:

„Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über die Internetseiten des Studienbüros abrufbar.“

13. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2023 an der Universität Rostock für den Masterstudiengang Chemie immatrikuliert wurden.

2. Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Chemie vor dem Sommersemester 2023 begonnen haben, finden die Vorschriften der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vom 5. Juli 2019 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31.03.2026. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden übernommen. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Dezember 2022 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 23. Februar 2023

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Anhang:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

